

## Stadt Voerde (Niederrhein)

### **Dringlichkeitsentscheidung: Zulässigkeit von Fraktionssitzungen via Telefon- bzw. Videokonferenz**

#### Sachverhalt/Rechtslage/Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Verordnungslage zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 und den damit einhergehenden kontaktreduzierenden Maßnahmen greifen die Fraktionen verstärkt auf Onlinekonferenztools zurück, um die regelmäßigen Fraktionssitzungen durchzuführen.

Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen. So können Fraktionssitzungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen durchgeführt werden.

Soweit sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, und sich im Rahmen der ihr durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu gewähren, kann Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind schriftlich festzuhalten.

Der Kreis Wesel bat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen um eine Klarstellung des Rechtsrahmens zur Gewährung der Sitzungsgelder. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass die Entschädigungszahlung erst ab dem Datum einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates zulässig ist.

Um die Fraktionsarbeit und die Vorbereitungen auf den kommenden Sitzungszyklus zu gewährleisten ist es daher sinnvoll einen entsprechenden Ratsbeschluss herbeizuführen. Da ein Beschluss des Rates in der nächsten geplanten Sitzung am 23.06.2020 keine Auswirkungen auf die notwendigen Vorberatungen der Fraktionen hätte, wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

#### **Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:**

Fraktionssitzungen können im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen durchgeführt werden. Auch für diese Arten der Sitzungsführung werden Sitzungsentschädigungen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung gezahlt.

**Voerde, 25.05.2020**

  
**Dirk Haarmann**  
**Bürgermeister**

  
**Ingo Hülser**  
**Ratsherr**